

Gewässerordnung

Sportfischerverein Wiedenbrück e.V.

1. Allgemeines

Neben dem Fischereierlaubnisschein, der Satzung und den Fangbestimmungen enthält diese Gewässerordnung Regelungen zur Fischwaid, zur Mitgliedschaft sowie zum fairen Umgang mit Umwelt und Vereinskameraden. Die Gewässerordnung wird durch Beschlüsse des Vorstandes zeitgemäß angepasst.

2. Die Fischerei

- a) Von den Handangeln darf nur eine als Raubfischangel verwendet werden. Diese Regel gilt nicht für den Buxelsee, dort sind zwei Raubfischangeln erlaubt.
- b) Aalschnüre dürfen zwischen 1 Stunde nach offiziellem Sonnenuntergang und offiziellem Sonnenaufgang als Fanggerät verwendet werden.
- c) Mitglieder mit rotem Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Erlaubnisscheininhabers angeln.
- d) Belly-Boot auf dem Buxelsee: Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit vom 01.06. eines Jahres bis einschließlich dem 14.02. des nächsten Jahres auf eigene Gefahr gestattet. Der Verein haftet nicht für daraus resultierende Schäden. 16- und 17-Jährige müssen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten hinterlegen. Eine Schwimmweste ist zu tragen und eine Signalpfeife mitzuführen. Die Nutzung des Belly-Bootes unter Einwirkung von Rauschmitteln ist nicht gestattet.
- e) Die Fanggeräte sind unter Aufsicht zu halten.

- f) An den Handangeln ist jeweils nur eine Anbissstelle erlaubt. Die Verwendung von Mehrfachhaken zum Fang von Friedfischen und das Verwenden von lebenden Köderfischen sind verboten.
- g) Während der Hechtschonzeit dürfen Köderfische und Kunstköder jeglicher Art und Größe, die für den Raubfischfang gedacht sind, nicht verwendet werden. Ausnahme sind künstliche Fliegen bis 4 cm Größe.
- h) Während Angelveranstaltungen der Junioren oder Senioren dürfen Mitglieder der jeweils betroffenen Gruppe nicht anderweitig in den Vereinsgewässern angeln.
- i) Während der Fischerei müssen folgende Papiere mitgeführt werden:
Fischereischein, Sportfischerpass, Gewässerordnung, Fischereierlaubnisschein, Fangbestimmungen
- j) Während der Fischerei muss folgendes Zubehör mitgeführt werden:
Untersfangkescher, Zentimetermaß, Fischtöter, Messer, Rachensperre, Hakenlöser
- k) Das Angeln von Brücken ist an allen Vereinsgewässern, am Emssee auch von Stegen, verboten.
- l) Am Emssee ist die Fischerei an einigen Uferstrecken (siehe Skizze letzte Seite) verboten. Am übrigen Ufer ist es an Werktagen von 12.00 bis zum offiziellen Sonnenuntergang und an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis zum offiziellen Sonnenuntergang verboten.
- m) In den Emsauen ist die Fischerei ab dem 15. Februar bis zum 31. Juli (einschließlich) verboten.

3. Verhalten am Gewässer

- a) Jeder Angler ist auch Heger und Pfleger unserer Gewässer.
- b) Untadelige Kameradschaft am Wasser ist Verpflichtung für jeden Angelfischer. Hierzu gehört neben anderem ein ausreichender Abstand und Rücksicht auf bereits Fischende.
- c) Den Fischereiaufsehern, ausgewiesenen Mitgliedern und den Polizei- und Forstbeamten sind die Ausweisungspapiere, die Fischereigeräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen.
- d) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind umgehend dem Vorstand bzw. den Fischereiaufsehern oder Gewässerwarten mit zu teilen.
- e) Angelplätze müssen sauber verlassen werden. Müll, Abfälle und Reste von Angelgerät muss jeder Angler zum Schutz von Tieren und Umwelt ordnungsgemäß selbst entsorgen.
- f) Ufer und Böschungen sind zu schonen. Für alle Beschädigungen ist der Angler persönlich haftbar. Er hat sich so zu verhalten, dass Anlieger keinen Grund zur Beschwerde haben.
- g) Fahrzeuge sind so abzustellen, dass niemand behindert wird.
- h) Am Buxelsee ist das Parken nur auf dem Parkplatz, der durch das Tor von der Gütersloher Straße aus erreicht wird, gestattet.

4. Verwertung des Fangs

Fischverkauf und Tausch gegen Sachwerte ist verboten.

5. Mitgliedschaft

a) Aufnahmegebühren

Jugendliche bis einschl. 13 Jahren	26,00 €
Jugendliche bis einschl. 17 Jahren	52,00 €
Erwachsene	205,00 €

b) Beiträge (Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres):

Jugendliche ohne Sportfischerprüfung	25,00 €
Jugendliche mit Sportfischerprüfung	60,00 €
Aktive Erwachsene	60,00 €
Passive Erwachsene	20,00 €

c) Papiere

Sportfischerpass	6,00 €
Verlängerung des Erlaubnisscheins außerhalb der vom Verein vorgesehenen Termine:	15,00 €
Bearbeitungsgebühr für die Ersatzbeschaffung von Vereinspapieren:	15,00 €

d) Arbeitsdienst

Jedes Mitglied, das bis zum 31.12. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss ab dem Folgejahr 5 Stunden Arbeitsdienst leisten. Bei Nichterfüllung sind 50 Euro zu zahlen, die abgebucht werden. Jedes Mitglied, das bis zum 31.12. eines Jahres das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist ab dem Folgejahr vom Arbeitsdienst befreit. Sonderregelungen vorbehalten.

6. Gastangler

- Mitglieder dürfen Ausweispapiere, Fanggerät und Fang von Gastanglern kontrollieren.
- Inhaber des roten Fischereischeins erhalten eine Gastkarte, wenn Sie in Begleitung eines erwachsenen Gastanglers oder aktiven Mitgliedes angeln wollen.

- c) Gastanglern ist das Auslegen von Aalschnüren nicht gestattet.
- d) Gastangler dürfen zwischen 5.00 und 23.00 Uhr angeln.

7. Schlussbestimmung

Mit Annahme dieser Gewässerordnung tritt die Gewässerordnung vom Februar 2010 außer Kraft. Neben den geltenden Gesetzen und Verordnungen sind die Inhalte der Satzung, des Fischereierlaubnisscheins, dieser Gewässerordnung und die Fangbestimmungen unseres Vereins zu beachten. Verstöße gegen diese Bestimmungen sowie nicht waidgerechtes oder unkameradschaftliches Verhalten am Wasser sind dem Vorstand möglichst schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht, alle Verstöße durch die in der Satzung genannten Maßnahmen zu ahnden.

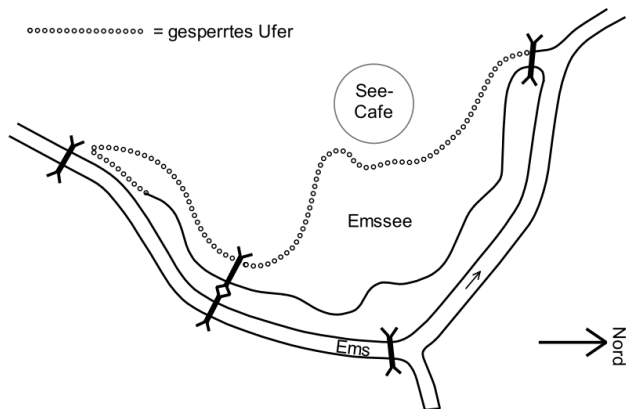
Rheda-Wiedenbrück, den 02.03.2015

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

Skizzen:

..... = gesperrtes Ufer



..... = gesperrtes Ufer

